

HAUSORDNUNG

für das Pfarrheim der Kath. Kirchengemeinde
St. Johannes Glandorf



Im Pfarrheim unserer Kirchengemeinde heißen wir Sie herzlich willkommen. Dieses Haus soll allen Mitgliedern und Freunden, allen Gruppen und Verbänden unserer Kirchengemeinde als Stätte der Begegnung und der Bildung dienen. Eine gewerbliche Nutzung, private Veranstaltungen und Treffen politischer Parteien sind nicht zulässig.

1. Die Benutzer sind verpflichtet, ihr Verhalten so einzurichten, dass die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre und der gute Ruf des Hauses gewahrt bleiben. Während der Gottesdienste in der Kirche können keine Veranstaltungen im Pfarrheim stattfinden.

2. Das Pfarrheim ist im Allgemeinen bis 22 Uhr für Veranstaltungen zu nutzen. Für alle Veranstaltungen gilt das Jugendschutzgesetz.

3. Der Verzehr von Branntwein und Spirituosen ist im Pfarrheim verboten. Der Ausschank von anderen alkoholischen Getränken (Bier, Sekt, Wein) ist nur Jugendlichen ab 16 Jahren und Erwachsenen erlaubt. Im gesamten Haus ist Rauchverbot!

4. Alle Veranstaltungen sind im ausliegenden Kalender einzutragen: mit Angabe des benötigten Raumes, der verantwortlichen Person und deren Telefonnummer. Kurzfristige Anmeldungen bedürfen einer Absprache mit der Ansprechpartnerin für das Pfarrheim. Ausfallende Veranstaltungen sind der Ansprechpartnerin für das Pfarrheim unverzüglich mitzuteilen.

5. Jeder Gruppenleiter erhält einen Schlüssel für das Pfarrheim, für den er im Pfarrbüro unterschreiben muss und der nicht an andere weitergegeben werden darf! Der Gruppenleiter ist dafür verantwortlich, dass nach Ende der Veranstaltung Fenster und Haustür verschlossen sind.

6. Der Gruppenleiter trägt eine besondere Verantwortung, wenn brennende Kerzen verwendet werden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Kerzen am Ende der Veranstaltung gelöscht werden.

7. Für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände der Besucher übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.

Dem Kirchenvorstand und dem Pfarrgemeinderat obliegen im besonderen Maße die Verantwortung für die Einhaltung der vorgenannten sowie der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen. Ein Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung kann mit befristetem oder dauerndem Hausverbot geahndet werden, das vom Kirchenvorstand ausgesprochen wird.

Ansprechpartnerin für das Pfarrheim: Heike Pues-Tillkamp, Tel. 5514.

8. Auf die sorgfältige Reinhaltung der Wasch- und Toilettenanlagen wird besonders hingewiesen.

9. Für die Benutzung der Küche gilt folgende Regel: Alle gebrauchten Geschirrtteile sind sauber zu spülen und ordentlich wegzuräumen. Arbeitsflächen, Herd und Spüle sind sauber zu hinterlassen. Mitgebrachte Lebensmittel und Getränke sind wieder mitzunehmen.

10. Zum Abstellen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen sind die dafür vorgesehenen Einstellplätze zu benutzen. Auf dem Parkplatz gelten die Richtlinien der STVO.

11. Alle Benutzer des Pfarrheims, insbesondere aber die verantwortlichen Gruppenleiter, haben dafür zu sorgen, dass Ordnung und Sauberkeit im Hause und auf dem Grundstück herrschen. Schäden an den Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich der Ansprechpartnerin für das Pfarrheim zu melden. Die benutzten Beleuchtungs- und Elektrogeräte sind wieder auszuschalten. Alle benutzten Räumlichkeiten sind „besenrein“ zu verlassen.

12. Jeder Unfall ist meldepflichtig. Nach einem Unfall ist ein Arzt aufzusuchen und der Kirchengemeinde Mitteilung zu machen.

13. Hinsichtlich der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Hause und der Einhaltung der Bestimmungen der Hausordnung hat die Ansprechpartnerin des Pfarrheims im Auftrage des Kirchenvorstandes Weisungsrecht gegenüber den Benutzern. Diesen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

14. Bei Nichteinhaltung der Hausordnung und mutwilliger Beschädigung der Einrichtung und der Anlagen haben der Schädigende oder dessen gesetzliche Vertreter voll für den entstandenen Schaden aufzukommen.